

# Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempfänger)

Empfänger am 31.12. des Jahres und Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres



2017

Erscheinungsfolge: Zweijährlich  
Erschienen am 30/08/2018

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempfänger) nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Statistische Einheiten: Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt (Darstellungseinheiten); Sozialhilfeträger (Erhebungseinheiten).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12., Zu- und Abgangsstatistik.
- Periodizität: Bestandserhebung zum 31.12.: jährlich. Zu- und Abgangsstatistik: quartalsweise.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

## 3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt weitgehend ausgeschlossen.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31.12. werden ca. acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist seit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 01.01.2005 eingeschränkt.

## 7 Kohärenz

Seite 9

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt weist keine Inkonsistenzen auf.
- Input für andere Statistiken: Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt dient als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 10**

- **Verbreitungswege:** Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- **Richtlinien der Verbreitung:** Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen der Statistik einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 11**

Keine.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Die Bestandserhebung zur Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt zum Stichtag 31.12 des Berichtsjahres.

Die Zu- und Abgangstatistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wird für jedes Quartal erhoben.

## **1.5 Periodizität**

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wird jährlich durchgeführt, die Zu- und Abgangstatistik vierteljährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 1 Buchstabe a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Kennnummer wird von der auskunftspflichtigen Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzenbildung zurückgerechnet werden können.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Leistungsberechtigt sind gemäß § 27 SGB XII Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z. B. als Vorleistung für Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks oder provisorische Zahlungen erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind gemäß § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Regelbedarfsstufe, Art der geleisteten Mehrbedarfe, für Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII aber noch nicht erreicht haben, zusätzlich: Beschäftigung und Einschränkung der Leistung,
- für Leistungsberechtigte in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsberechtigte: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbrochenen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr, die in den §§ 27a Absatz 3, 27b, 30 bis 33, §§ 35 bis 38 und 133a SGB XII genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche, Zahl aller Haushaltsmitglieder, Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt,
- bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Leistungserbringung zusätzlich: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstellung der Leistung.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatsätzen ausgezahlt wird (diese sog. Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i.d.R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik zum Ende eines Quartals erfasst),
- deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Hilfen gemäß § 27 Absatz 3 SGB XII (z.B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden).
- Empfängerinnen und Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII),
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten,

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten,
- Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten (kein Leistungsbezug nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland nach § 41a SGB XII),
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z.B. nach landesrechtlichen Bestimmungen,

Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Statistik keine Leistungsberechtigten erfasst, die

- ausschließlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen,
- ausschließlich Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen,
- ausschließlich Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen,
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Diese Personengruppen werden jeweils in gesonderten Statistiken erfasst.

## **2.1.2 Klassifikationssysteme**

### **Erfassung der Staatsangehörigkeit**

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

### **Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100**

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

## **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

### **Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in bzw. außerhalb von Einrichtungen:**

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist.

### **Personengemeinschaft:**

Zur Personengemeinschaft zählen alle Haushaltsangehörigen, die in die gemeinsame Berechnung des Anspruchs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt mit einbezogen werden. Konkret gehören zur Personengemeinschaft nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und deren im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder (§ 27 Absatz 2 Satz 2 SGB XII), sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und deren mit im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder (§ 20 SGB XII).

### **Brutto- und Nettobedarf:**

Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft (Bruttobedarf) abzüglich des angerechneten (von absetzbaren Beträgen/Freibeträgen bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und damit zur Berechnung des Bruttobedarfs zählen:

- der Regelsatz nach § 27a SGB XII
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII
- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII
- Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII
- der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII
- die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII
- der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII und ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII werden bei der Berechnung des Bruttobedarfs nicht berücksichtigt.

### **Angerechnetes Einkommen:**

Zum angerechneten Einkommen zählen bei der Berechnung des Nettobedarfs die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach § 82 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

## **Erfassung des Geschlechts**

In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden bei der Veröffentlichung von Ergebnissen zum Geschlecht der Leistungsberechtigten ab dem Berichtsjahr 2017 Personen ohne Angabe des männlichen oder weiblichen Geschlechts nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden.

Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik:

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung von den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben (aus den Stichtagsdaten zum 31.12.) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 % der Leistungsempfänger für Zusatzaufbereitungen des Bundes zur Verfügung zu stellen.

Da in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowohl personen- als auch auf die Personengemeinschaft bezogene Merkmale erhoben werden, gibt es in der Statistik zwei unterschiedliche Satzarten: Einen oder mehrere Personendatensätze (Satzart 1) und einen Datensatz für die Personengemeinschaft (Satzart 2).

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind alle Personengemeinschaften bzw. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Die Datensätze werden nach folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen
- Typ der Personengemeinschaft
- Wohnort der Personengemeinschaft.

Nach der Sortierung wird jede vierte Personengemeinschaft ausgewählt. Alle Datensätze der Satzart 1, die einer ausgewählten Personengemeinschaft angehören, werden ebenfalls in die Stichprobe genommen.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr bzw. den Berichtsstichtag werden die Einzeldaten anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden.

Typisierungen für Leistungsberechtigte sind u.a.:

- Altersjahre im Berichtszeitpunkt
- Jahre in Deutschland lebend
- Alter bei Beginn der Leistungsgewährung (nur bei Zu- und Abgängen)
- Alter bei Beendigung der Leistungsgewährung (nur bei Zu- und Abgängen)

Typisierungen für Personengemeinschaften:

- (bisherige) Dauer der Leistungsgewährung in Monaten
- (bisherige) Dauer der Leistungsgewährung an mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft in Monaten
- Höhe des angerechneten Einkommens der Personengemeinschaft in Euro
- Typ der Personengemeinschaft
- Anzahl der Personen in der Personengemeinschaft
- Bruttobedarf der Personengemeinschaft
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Personengemeinschaft

Aus den plausibilisierten Daten erstellen die Statistischen Ämter der Länder Tabellen. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Nicht relevant.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nichtstichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25 %-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

#### **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:**

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

#### **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:**

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 1 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

#### **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:**

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.



#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Die jährliche Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt beginnt nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen auskunftspflichtigen Stellen. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die anschließende Veröffentlichung der Bundesergebnisse findet in der Regel acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums statt.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Im Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1994 bis 2004 nur kleinere Änderungen bei Methoden, Definitionen, Verfahren und Erhebungsinstrumenten ergeben. Für die Statistiken der Jahre 1994 bis einschließlich 2004 ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 änderte sich insbesondere der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten.

Im Zuge der Reform wurden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen in der Statistik neu hinzugefügt bzw. werden seit dem Jahr 2005 nicht mehr erfasst. Die Merkmale zum Migrationshintergrund ("In Deutschland lebend seit Geburt"), Beschäftigung, Einschränkung der Leistung und Höhe des angerechneten Einkommens werden beispielsweise seitdem neu erhoben. Dagegen werden die früheren Merkmale Erwerbsstatus, Schul- und Berufsausbildungsabschluss, besondere soziale Situation, Haupteinkommensart, Vorleistungsempfänger und Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr erhoben.

Die Sozialhilfe bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde im Zuge dieser Reform zu einem Sicherungssystem für eine relativ kleine Zahl von Anspruchsberechtigten.

Durch die Änderung des Erhebungskonzeptes sowie die deutliche Reduktion der Fallzahlen ist eine zeitliche Vergleichbarkeit zwischen den Statistiken vor und nach 2005 nicht gegeben.

Die Statistiken der Jahre 2005 bis einschließlich 2016 dagegen sind in hohem Maße vergleichbar.

Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind jedoch erneut Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit verbunden. Insbesondere erfolgt seit dem Jahr 2017 keine Erfassung der Personen nach der sog. Stellung zum Haushaltsvorstand mehr. Stattdessen erfolgt seitdem eine personenabhängige Erfassung der zu Grunde liegenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte lediglich eine eingeschränkte Erfassung der sog. „Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU-Ausländern/innen, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern/innen unterschieden wurde.

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Asylbewerber und sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen erhalten seit dem 1. November 1993 bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Durch diese Reform fielen im Jahr 1994 ca. 450 000 Personen aus dem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt heraus und wechselten ins Asylbewerberleistungsrecht. 1994 wurden erstmals die Statistiken der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG getrennt veröffentlicht.

Allerdings werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen

aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

Das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) sieht für ältere Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Altersgrenze eine eigenständige soziale Leistung vor, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bis Ende 2004 nach dem GSiG, seit 1. Januar 2005 nach dem 4. Kapitel SGB XII) sind den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen können zusätzlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung) erhalten. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt können zusätzlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII wie z.B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege gewährt werden. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt als auch in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfasst.

Zudem erhalten ab dem 1. Januar 2005 die bisherigen erwerbsfähigen Bezieherinnen und Bezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II oder sonstige Leistungen nach dem neuen SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Auf Grund dieser umfangreichen Reform wurde eine Vielzahl von Empfängerinnen und Empfängern aus der Sozialhilfe ausgegliedert und nunmehr in einer separaten Statistik über die Leistungen nach dem SGB II erfasst.

Erhalten Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe, erfolgt eine statistische Erfassung auch in der ab 2017 eingeführten Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Gesamtregelung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ und
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

Ab dem Jahr 2017 werden zu den Ergebnissen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII keine Pressemitteilungen mehr veröffentlicht.

### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt werden sowohl in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> > Publikationen (auch in gedruckter Form erhältlich)

### **Online-Datenbank**

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Nicht verfügbar.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Keine.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Nicht vorhanden.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel jährlich und üblicherweise im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Nicht relevant.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Keine.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.